

Kurztitel

Anlagenelektriker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 85/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 243/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.05.2004

Text**Fachkunde**

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Installationskunde,
3. Mathematik und angewandte Mathematik,
4. Grundlagen der Mechanik,
5. Grundlagen der Elektrotechnik.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.